



# Entschädigungssatzung

für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat,  
deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche  
Ortsbürgermeister

## Inhalt

§ 1	Grundsätze.....	3
§ 2	Reisekostenvergütung.....	3
§ 3	Ersatz des Verdienstausfalls.....	3
§ 4	Fälligkeit.....	4
§ 5	Verlust des Anspruchs.....	4
§ 6	Steuerliche Behandlung.....	4
§ 7	Mitglieder der Vertretung.....	5
§ 8	Sprachliche Gleichstellung .....	6
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräftreten .....	6

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

## **für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
3. Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
  - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
  - für Fahrten zum Sitzungsort
  - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung sowie
  - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
4. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag besteht nach Maßgabe des § 3.

### **§ 2 Reisekostenvergütung**

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienstort oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

### **§ 3 Ersatz des Verdienstaufschlages**

1. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene, nachgewiesene und entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
2. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Der Ersatz des Verdienstaufschlages zu 1. und 2. erfolgt bis zu einer Höhe von 19,00 Euro pro Stunde

4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
6. Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes gem. Nr. 3 ersetzt.
- 7.
8. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Nr. 3 nicht übersteigen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

1. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich lt. Anwesenheitsliste gezahlt.
2. Die Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten zum Sitzungsort sowie der Ersatz für Verdienstaufall werden nur auf Antrag erstattet. Sie werden erst im darauffolgenden Monat erstattet. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

#### **§ 5 Verlust des Anspruches**

1. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, anteilig gekürzt.
2. Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
3. Der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt außerdem bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.
4. Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

#### **§ 6 Steuerliche Behandlung**

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL.S.638), geändert durch Erl. V. 16.10.2013, (MBLS.608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 7 Mitglieder der Vertretungen

### **1. Ortsbürgermeister**

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Biere	420,00 €
Ortsbürgermeister von Eggersdorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Eickendorf	275,00 €
Ortsbürgermeister von Großmühligen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Kleinmühligen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Welsleben	330,00 €
Ortsbürgermeister von Zens	185,00 €

gezahlt.

### **2. Mitglieder des Gemeinderates**

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

#### 2.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

100,00 €

#### 2.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung 17,00 Euro.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

### **3. Vorsitzender des Gemeinderates**

Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

170,00 €

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

### **4. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen**

#### 4.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatliche zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 €

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt

#### 4.2. Mitglieder der Ausschüsse

Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

17,00 Euro

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5- fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

### **5. Ortschaftsräte**

#### 5.1. Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Biere	53,00 Euro
Ortschaftsrat Eggersdorf	38,00 Euro
Ortschaftsrat Eickendorf	31,00 Euro
Ortschaftsrat Großmühlingen	31,00 Euro
Ortschaftsrat Kleinmühlingen	31,00 Euro
Ortschaftsrat Welsleben	45,00 Euro
Ortschaftsrat Zens	24,00 Euro

### **§ 8**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtlich Ortsbürgermeister vom 22.01.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 27.09.2019

Bernd Nimmich  
Bürgermeister